

Unser Schwerpunkt

§ 2 b

UStG

Weitere Themen

Kliniksterben
oder Strukturbereinigung?

Personalbindung
in der Altenhilfe

Wiederbelegungssperre
in NRW rechtswidrig?

Inhalt

Unser Schwerpunkt: § 2b UStG

- 04** Grundlagen des § 2b Umsatzsteuergesetz
- 06** Umsetzung § 2b UStG: Projekt aufsetzen – Chancen nutzen
- 08** § 2b UStG – und was macht das Rechnungswesen?
- 10** Tax Compliance und § 2b UStG

Fachbeiträge

- 12** Trendanalyse Krankenhaus
- 13** **ANGECKT** Kliniksterben oder Strukturbereinigung?
- 14** Personalbindung in der Altenhilfe – Potenziale für Arbeitgeber in der Pflegebranche

Aktuelles Steuerrecht

- 16** Grundsteuerfreiheit für vollstationäre Pflegeeinrichtung

Aktuelles Recht

- 18** Wiederbelegungssperre für NRW rechtswidrig?

Letzte Seite

- 19** Fachtage und Grundlagenseminare
- 19** Wissenswertes



EDI- TO- RIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

anknüpfend an unsere letzte Ausgabe mit dem Schwerpunkt Jahresabschluss 2018 lässt sich mittlerweile sagen: „Es läuft in ruhigen Bahnen“, da keine tiefgreifenden gesetzlichen Neuerungen für die Rechnungslegung zu berücksichtigen waren.

Ganz im Gegensatz dazu steht die kommende gesetzliche Änderung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG), der wir den Schwerpunkt der aktuellen Ausgabe widmen. Denn anders als der Paragraph allein den Anschein weckt, handelt es sich nicht um ein allein steuerliches Thema. Diese Gesetzesänderung gibt Anstoß für viele weitere, vor allem auch organisatorische Aspekte. So geben wir u.a. Einblicke, wie die Leistungsbeziehungen bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts unter die Lupe genommen werden müssen, wie Projektmanagement dazu aufgesetzt werden kann, was die Änderung für das Rechnungswesen bedeutet und was der § 2b UStG mit Compliance Management zu tun hat.

Einen Blick zurück werfen wir auf die wirtschaftlichen Entwicklungen im Krankenhausmarkt in den Jahren 2016 bis 2018 - zugleich eine klare Aufforderung für den Blick nach vorn.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre dieser abwechslungsreichen Themen!

Alexandra Gabriel

Alexandra Gabriel

3

Dinge,
die Sie
wissen
wollen

Durch die gesetzlich vorgegebene
Umsetzung des § 2b UStG
ergeben sich zusätzliche
**neue finanzielle
Gestaltungsmöglichkeiten.**

Seite 6 - 7

Tax-Compliance-
Management-Systeme
verringern das Risiko
von bußgeld- oder steuerstraf-
rechtlichen Folgen.

Seite 10 - 11

Wer sich in der
Krankenhausbranche
nicht die Frage stellt, ob seine
Angebotsstruktur zukunftsfähig ist,
handelt fahrlässig.

Seite 13

GRUNDLAGEN

DES § 2b UMSATZSTEUERGESETZ

Mit § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) hat der Gesetzgeber die Regelungen zur Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) neu gefasst. Aufgrund der Neuregelung ist es für jPöR unerlässlich ihre Leistungsbeziehungen umsatzsteuerlich neu unter die Lupe zu nehmen.

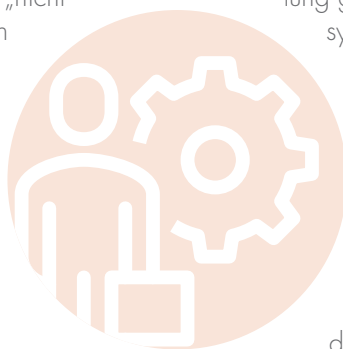
Alte vs. neue Regelung zur Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts

Bisher wurden juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) nur im Rahmen ihrer BgA (Betriebe gewerblicher Art) unternehmerisch tätig. Mit der Neuregelung sind jPöR nunmehr „per se“ Unternehmer, wenn sie selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen (wirtschaftliche Tätigkeit) ausüben. Die Ausnahmen, unter denen eine jPöR gerade keine unternehmerische Tätigkeit ausübt, regelt § 2b UStG. Dieser bildet quasi „nicht steuerbare Inseln im unternehmerischen Ozean der jPöR“. Aufgrund dieser Umkehr der Sichtweise müssen jPöR sämtliche Leistungsbeziehungen (neu) auf umsatzsteuerliche Sachverhalte hin untersuchen. Die bisherige Verknüpfung der umsatzsteuerlichen Behandlung jPöR mit dem im Körperschaftsteuergesetz definierten Begriff des Betriebs gewerblicher Art (BgA) wurde mit dem § 2b UStG aufgehoben. Damit können und werden jPöR ebenfalls im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit und Vermögensverwaltung umsatzsteuerlich relevante Tätigkeiten ausüben. Insbesondere findet die für die Begründung eines BgA maßgebliche Umsatzgrenze von 35.000 (ehemals 30.678) Euro für umsatzsteuerliche Zwecke keine Anwendung mehr.

Tätig werden im Rahmen der öffentlichen Gewalt

Grundvoraussetzung, um in den Anwendungsbereich des § 2b UStG zu gelangen, ist das Tätigwerden im Rahmen der öffentlichen Gewalt. Dies

ist der Fall, wenn die jPöR auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung tätig wird (z. B. Gesetz oder Satzung). Im Umkehrschluss muss jede Leistungsbeziehung, die auf privatrechtlicher Grundlage beruht, auf Steuerpflicht bzw. Steuerbefreiung hin überprüft werden. Dementsprechend sollten sich jPöR mit den vertraglichen Grundlagen ihres Tätigwerdens auseinandersetzen. Schließlich werden bereits durch die „Wahl der Vertragsgrundlage“ die Weichen für die künftige umsatzsteuerliche Behandlung gestellt. Wirksame Vertragsmanagementsysteme gewinnen somit an Bedeutung.



Keine größeren Wettbewerbsverzerrungen

Liegt ein Tätigwerden im Rahmen der öffentlichen Gewalt vor, ist zu prüfen, ob die Behandlung als Nichtunternehmer zu keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Nur für den Fall, dass keine größeren Wettbewerbsverzerrungen gegeben sind, werden die Umsätze aus der Tätigkeit der nichtunternehmerischen Sphäre zugeordnet.

Bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals der größeren Wettbewerbsverzerrung ist laut Rechtsprechung und Finanzverwaltung nicht nur auf den tatsächlich vorliegenden, sondern auch auf den potenziellen Wettbewerb abzustellen. Insbesondere die Frage, wann „größere“ Wettbewerbsverzerrungen vorliegen, ist in der Praxis schwierig zu beantworten. Der Gesetzgeber hat in Abs. 2 und 3 – nicht abschließend – negativ abgegrenzt, dass im Rahmen bestimmter Umsatzgrenzen, bei der Ausführung be-

Keine größeren

Wettbewerbs-

verzerrungen, wenn...

stimmter steuerfreier Umsätze sowie unter bestimmten Voraussetzungen der vertikalen und horizontalen Zusammenarbeit von jPöR größere Wettbewerbsverzerrungen nicht vorliegen. Unter Letzteren können insbesondere die – bisher nicht steuerbaren – Bestandsleistungen zwischen jPöR subsumiert werden. Nähere Informationen finden sich in der nebenstehenden Infobox.

Kritisch anzumerken ist, dass die Auslegung der im § 2b UStG enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe seitens der Finanzverwaltung mit keiner rechtssicheren Detailtiefe erfolgt. Diese werden voraussichtlich erst im Rahmen zukünftiger Rechtsprechung genauer definiert. Ein aktuell anhängiges Vertragsverletzungsverfahren gegen den § 2b Abs. 3 Nr. UStG zeigt, wie unklar die Rechtslage um den § 2b UStG ist. ●

FAZIT

Der § 2b UStG reformiert die Besteuerung der öffentlichen Hand. Betroffen sind insbesondere die bisher nicht steuerbaren Bestandsleistungen und Leistungen im Rahmen der Vermögensverwaltung. JPöR sollten frühzeitig sicherstellen, dass die (neuen) umsatzsteuerlich relevanten Sachverhalte erfasst und erklärt werden. Neben der Erweiterung der steuerlichen Pflichten eröffnet § 2b UStG auch Chancen und Gestaltungsmöglichkeiten (Vorsteuerabzug, Transparenz, Vollständigkeit).



Frederike Milde
Steuerberaterin
frederike.milde@curacon.de



Jana Rohlfing
Steuerberaterin
jana.rohlfing@curacon.de

▶ UMSATZGRENZE UND STEUERFREIE UMSÄTZE (§ 2b ABSATZ 2 UStG)

Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen nicht vor, wenn der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 Euro jeweils nicht übersteigt (tätigkeitsbezogene Betrachtung). Das Gleiche gilt für vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen, die einer Steuerbefreiung unterliegen und bei denen ein Verzicht auf die Steuerbefreiung nicht möglich ist.

▶ BEGÜNSTIGTE KOOPERATIONEN – GESETZLICHER VORBEHALT (§ 2b ABSATZ 3 NR. 1 UStG)

Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen nicht vor, wenn per Gesetz oder Rechtsverordnung geregelt ist, dass die Leistungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen. Private Wirtschaftsteilnehmer sind damit gesetzlich von der Leistungserbringung ausgeschlossen.

▶ BEGÜNSTIGTE KOOPERATIONEN (§ 2b ABSATZ 2 NR. 2 UStG)

Langfristige Kooperationen jPöR, die von einem gemeinsamen spezifischen öffentlichen Interesse bestimmt werden, werden von der Besteuerung ausgenommen. Verwaltungsunterstützende Hilfstätigkeiten (z. B. Gebäudereinigung) werden allerdings regelmäßig nicht von dieser Ausnahme erfasst.



UMSETZUNG § 2b UStG

PROJEKT AUFSETZEN – CHANCEN NUTZEN

Die Vorbereitungen zu § 2b UStG haben bereits in vielen Kirchen und Kommunen begonnen. Erste Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die Komplexität des Themas eher unterschätzt wird. Eine fristgerechte Umsetzung erfordert ein gutes Projektmanagement, gerade in größeren Organisationen. Zielsetzung sollte nicht nur die Erfüllung gesetzlicher Vorgaben, sondern ebenso die Nutzung von Chancen und Gestaltungsspielräumen sein.

Ein Steuer- und ein Organisationsthema

Das Steuerrecht für öffentliche Körperschaften vollzieht gerade einen grundlegenden Wandel. Während sich steuerliche Themen früher primär auf gewerbliche Betriebe beschränkten, werden öffentliche Einrichtungen wie Kirchen und Kommunen nun gesamtheitlich durch die steuerliche Neuregelung umsatzsteuerpflichtig. Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage sind demnach stets umsatzsteuerbare Leistungen, aber auch hoheitliche Leistungen können bei entsprechender Wettbewerbsrelevanz der Besteuerung unterliegen. Die Umsetzung ist jedoch nicht nur ein steuerliches Thema, sondern wird auch zu einer organisatorischen Herausforderung. Steuerschuld und Haftungsfragen sind mögliche Risiken, die diese gesetzliche Neuregelung mit sich bringt. Die Veränderungen bieten aber auch die Möglichkeit für Steueroptimierung und transparente Strukturen. Um diese Chancen nutzen zu können, ist ein gutes Projektmanagement erforderlich. Die strukturierte und lösungsorientierte Vorgehensweise

im Projekt ermöglicht die Vollständigkeit und Richtigkeit in der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und erleichtert die fristgerechte Zielerreichung. Anderenfalls werden u.U. nicht alle notwendigen Prozesse erfasst, Zuständigkeiten bleiben ungeklärt und die Veränderungen werden später innerhalb der Organisation nicht gelebt.

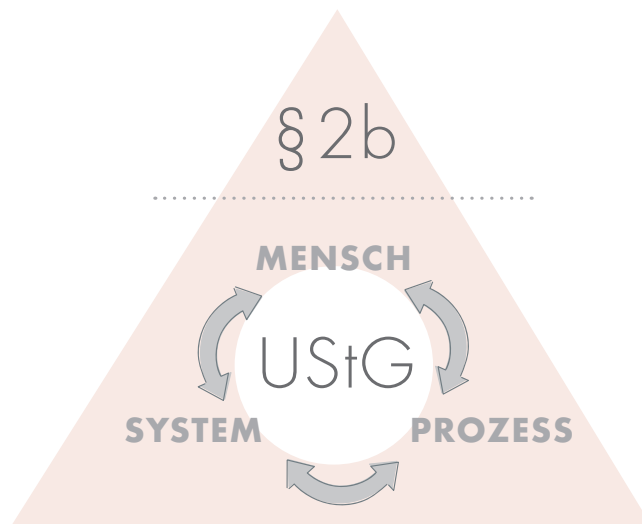
Chancen für die Organisation

- ▶ **Transparenz durch Aufnahme der Ist-Prozesse, Schnittstellen und Kommunikationsstrukturen**
- ▶ **Gesicherte Abbildung der Anforderungen in den Prozessen (Aufgabe, Zeit, Verantwortlichkeit, Ergebnis, Systemunterstützung)**
- ▶ **Nebeneffekt: Prozessoptimierung**
- ▶ **Kommunikation (Info- und Feedbackkultur)**
- ▶ **Akzeptanz in der Mitarbeiterschaft und Erhöhung der Umsetzungssicherheit**

relevanten Geschäftsvorfällen die Organisations- und Kommunikationsstrukturen erfasst. Die Analyse konzentriert sich dabei schwerpunktmäßig auf die zukünftig im Rahmen von § 2b UStG steuerlich relevanten Bereiche. In kirchlichen Organisationen können beispielsweise zukünftig Personalgestellungen, Dienstleistungen für Dritte oder Einnahmen

Phasenweise Vorgehen

Im Zuge der Planung wird das Projektziel definiert, der Projektablauf und die -struktur in der Organisation abgestimmt und ein Zeit- und Projektplan erstellt. Das Projekt sollte in drei Phasen aufgeteilt werden: In der Analysephase werden mittels strukturierter Interviews, Workshops und Dokumentenanalyse neben den steuerlich



im Rahmen von Pfarrfesten umsatzsteuerpflichtig werden. Deshalb sollten nicht nur in den Kirchengemeinden, sondern ebenso auf Kirchenkreisebene und in der Landeskirche sämtliche relevanten Leistungsbeziehungen auf Umsatzsteuerrelevanz hinterfragt werden. Die Analyseergebnisse sind Grundlage für die folgende Konzeptphase, in der die erforderlichen Prozessänderungen identifiziert und angepasst werden. Schließlich werden in der Umsetzungsphase die Veränderungen umgesetzt und Mitarbeitende informiert bzw. in neuen Abläufen geschult. Am Ende des Projekts stehen dann z. B. eine Liste der steuerlich relevanten Geschäftsvorfälle, dokumentierte Prozesse und Schulungsunterlagen zur Verfügung, die auch im Nachgang bei Bedarf immer wieder ergänzt oder angepasst werden können. Das systematische Vorgehen im Rahmen eines Projekts sichert so Effizienz und Effektivität für die Zielerreichung. Entscheidend ist, alle Mitarbeitenden zu informieren und frühzeitig in den Projektablauf mit einzubeziehen.

Chancen nutzen

Die ordnungsgemäße Umsetzung des § 2b UStG kann dabei helfen, steuerliche Risiken aus der Vergangenheit aufzuarbeiten und Steuerschuld unmittelbar zu reduzieren. Sie befähigt dazu, gegebenenfalls den Vorsteuerabzug zu nutzen, insbesondere bei Investitionen, und damit finanzielle Gestaltungsmöglichkeiten zu gewinnen. Auch für die Organisation bieten sich zahlreiche Chancen: Durch die Aufnahme der Ist-Prozesse, Schnittstellen und Kommunikationsstränge wird Transparenz in der Organisation geschaffen. Die Optimierung der bestehenden Prozesse stellt einen nützlichen Nebeneffekt dar. Gleichzeitig wird die Kommunikation (Informations- und Feedbackkultur) verbessert und die Akzeptanz in der Mitarbeiterschaft erhöht. ●

FAZIT

Die fristgerechte Umsetzung des § 2b UStG in der eigenen Organisation ist eine Pflichtaufgabe. Die Kür kann aber darin bestehen, diese Pflicht als Anlass zu nehmen, Prozesse, Strukturen und Verantwortlichkeiten zu überdenken und neu zu gestalten. Somit ist das steuerliche Thema § 2b UStG auch ein organisatorisches Thema. Eine projektbezogene Herangehensweise gewährleistet, dass keine umsatzsteuerlich relevanten Leistungsbeziehungen übersehen werden und alle erforderlichen Anpassungen in der Organisation sorgfältig geplant und zusammen mit den Mitarbeitenden auch umgesetzt werden.



Jochen Richter
jochen.richter@curacon.de



Anna Steger
anna.steger@curacon.de

§ 2b UStG – UND WAS MACHT DAS RECHNUNGSWESEN?

Das Steuerrecht beschert den kirchlichen Körperschaften mit der Einführung des § 2 b UStG einen grundlegenden Wandel. Ab 1. Januar 2021 werden sie bei Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage in ihrer Gesamtheit als Unternehmer behandelt. Aber was bedeutet das konkret für das Rechnungswesen und seine Mitarbeitenden?

Dass der Tag der finalen Einführung des neuen Paragraphen rasant näher rückt, ist den meisten Akteuren bekannt. Die erste Aufgabe, die es in Vorbereitung auf den Stichtag 1. Januar 2021 zu bewältigen gilt, ist sicherlich die steuerliche Begutachtung. Alle steuerlich relevanten Sachverhalte sind zu identifizieren, d. h. das gesamte Leistungsspektrum ist für eine maximale Transparenz einer steuerlichen Bewertung zu unterziehen. Ziel der Bestandsaufnahme ist die Einordnung in die Kategorien steuerfrei, steuerpflichtig und (nicht) steuerbar. Der sogenannte Innenumsatz mit unselbstständigen Gruppierungen der Körperschaft ist dabei nicht zu berücksichtigen. Mit der Aufdeckung und Bewertung der Leistungen ist allerdings nur der erste Schritt getan. Es stellt sich die Frage, wie die identifizierten Sachverhalte im Rechnungswesen abgebildet werden und welche Schritte notwendig sind, um die sachgerechte Abbildung zu gewährleisten.

Liegt überhaupt eine Rechnung vor?

Auch wenn eine bezogene Leistung unstrittig in den umsatzsteuerpflichtigen Bereich fällt und der Empfänger die gezahlte Vorsteuer entsprechend geltend machen kann, ist das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung gemäß §§ 14-14c UStG eine Grundvoraussetzung. Enthält die vorliegende Rechnung gewisse Pflichtbestandteile nicht, so besteht auch kein Anspruch auf Geltendmachung des Vorsteuerabzugs. Insofern kommt der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnung ein enormer Stellenwert zu.

Achtung: welcher Vorsteuersatz ist richtig?

Das Steuerrecht wäre zu einfach, wenn für alle

Sachverhalte der gleiche Steuersatz gelten würde. Derzeit beträgt der allgemeine Steuersatz 19 % und der ermäßigte 7 %. Die Unterscheidung ist nicht immer einleuchtend – aber entscheidend. Stellt man als Leistungserbringer fälschlicherweise den ermäßigten Satz in Rechnung, muss man dennoch den (vollen) Betrag an das Finanzamt abführen. Daher kommt der korrekten Berechnung des Steuerbetrags ebenfalls eine immense Bedeutung zu. Die entsprechenden Sachverhalte sind mit Vorlauf rechtzeitig zu identifizieren. Hierauf müssen die Mitarbeitenden fachlich vorbereitet und geschult werden.



**Der Schlüssel zum
liegt in der recht
Vorbe**

Hans Menken
Experte für kirchliches Rechnungswesen

Wie füllt sich die Umsatzsteuervoranmeldung?

... im Idealfall auf Knopfdruck. Moderne Buchhaltungssysteme verfügen alle über eine Schnittstelle zu Elster, sodass bei richtiger Erfassung der Leistungen im Buchhaltungsprogramm tatsächlich eine Voranmeldung auf Knopfdruck möglich ist. Natürlich funktioniert dies nur so gut, wie die Erfassung vorab ist. Bei der buchhalterischen Erfassung der Leistungen ist nicht nur in Soll und Haben zu unterscheiden (Leistungsgeber/Leistungsempfänger). Entscheidend ist auch die Erfassung entsprechend dem richtigen Steuersatz. Eine Leistung, die mit 7 % besteuert wird, ist auf einem anderen Konto zu erfassen als eine, die mit 19 % zu besteuern ist. Ganz entscheidend ist also die rechtzeitige Erweiterung des Kontenrah-

Stichtag 1.1.2021

Erster Schritt: die

Bestandsaufnahme!

Alexandra Mertens
Expertin für Verwaltungsoptimierung

mens, um für die verschiedenen Leistungen adäquate Steuerkonten vorzuhalten.

Sind alle relevanten Sachverhalte gebucht?

Kirchliche Körperschaften (z. B. Kirchengemeinde, Friedhof, Kindergarten) bilden ihre Tätigkeiten häufig über mehrere Jahresabschlüsse ab. In den Kirchengemeinden gibt es häufig eine Vielzahl von Kassen und Konten, über die steuerpflichtige Sachverhalte wie z. B. Gemeindefeste verbucht werden. Pro Körperschaft darf jedoch nur eine Voranmeldung abgegeben werden. Nicht zu unterschätzen ist daher der Zeitdruck, der sich durch die Abgabefristen der Umsatzsteuervoranmeldung ergibt. Natürlich kann nur gemeldet werden, was auch gebucht wurde. Und gebucht wird nur, wenn ein Beleg vorliegt. Eine der Hauptaufgaben des Rechnungswesens wird daher in der zeitnahen „Beschaffung“ der sachlich und rechnerisch richtigen Belege liegen. Auch wenn die Beantragung einer Dauerfristverlängerung die Abgabefrist um einen Monat nach hinten verschiebt, weicht die derzeitige Realität in vielen kirchlichen Buchhaltungen von dieser zeitnahen Verarbeitung der Buchungsvorfälle ab. ●

FAZIT

Rechtzeitige Vorbereitung zahlt sich aus! Es reicht eben nicht, die Leistungen einer steuerlichen Bewertung zu unterziehen. Darauf aufbauend muss der Kontenrahmen angepasst und müssen die Mitarbeitenden der Finanzbuchhaltung geschult und die Abläufe in der Verwaltung so organisiert werden, dass Sachverhalte richtig abgebildet und innerhalb der relevanten Fristen auch verarbeitet werden.

Alexandra Mehrrens
CIA /CPA
alexandra.mehrrens@curacon.de

Hans Menken
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
hans.menken@curacon.de



TAX COMPLIANCE UND § 2b UStG

Mit § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) wird eine neue Ära der Besteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) eingeleitet. Steuerpflichten und -risiken für jPöR und deren gesetzliche Vertreter werden steigen. Zur Minimierung dieser Risiken ist es unerlässlich, ein System zum Nachweis der steuerlichen Regeltreue vorzuhalten.

§ 2b UStG und Tax Compliance

Mit der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) hat sich die Anzahl umsatzsteuerlich relevanter Sachverhalte juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) deutlich erhöht. Zudem bergen unbestimmte Rechtsbegriffe und ungeklärte Abgrenzungsfragen steuerliche Risiken. Rechtssicherheit wird sich wohl erst durch die in den kommenden Jahren ergehende Rechtsprechung ergeben. Dies bringt ein steuerliches und haftungsrechtliches Risiko für jPöR, deren gesetzliche Vertreter und Mitarbeiter mit sich. Viele Fachbereiche und Referate werden mit neuen oder sogar erstmals mit steuerlichen Themen konfrontiert. In diesem Zusammenhang zeigt sich, dass es bei der Einführung des § 2 b UStG neben der steuerlichen Bewertung insbesondere auch um Organisationsfragen geht.

System (TCMS) bildet wiederum einen abgegrenzten Teilbereich eines CMS mit dem Zweck der vollständigen und zeitgerechten Erfüllung steuerlicher Regeln und Pflichten.



TCMS ist kein Papiertiger, sondern eine gelebte Kultur im Unternehmen.

Jana Rohlfing
Expertin für Steuerfragen öffentlicher Unternehmen

Warum ein TCMS einführen?

Mit seiner Unterschrift erklärt der gesetzliche Vertreter der jPöR rechtsverbindlich die Vollständigkeit und Richtigkeit der Erklärung. Doch woher weiß der gesetzliche Vertreter bei der Komplexität der Geschäftsfelder, der Schnellebigkeit der Gesellschaft, der Rechtsprechungen und kurzfristiger Arbeitsplatzverhältnisse, dass alle steuerlich relevanten Sachverhalte auch tatsächlich erfasst wurden?

Aufgrund dieser Komplexität ist es oftmals nicht gänzlich zu vermeiden, dass steuerlich bedeutende Sachverhalte erst nach Abgabe einer Steuererklärung bekannt werden oder sich eine steuerliche Würdigung im Nachhinein als fehlerhaft erweist. Eine Nacherklärung steuerlich bedeutender Sachverhalte ist grundsätzlich im Rahmen des § 153 Abgabenordnung (AO) möglich. Begründet sich die Nacherklärung jedoch in einem Organisationsverschulden (§ 130 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)) kann der Tatbestand der leichtfertigen Steuerverkürzung (§ 378 AO) oder sogar der der Steuerhinterziehung (§ 370 AO) erfüllt sein. Für das Unternehmen und die verantwortlichen Mitarbeiter

Die Auswahl der für das TCMS relevanten Prozesse ist nicht trivial.

Andreas Seeger
Experte für NPO/Steuern und Sozialrecht

Was ist Tax Compliance?

Compliance ist die Bereitschaft zur Befolgung von Regeln (gesetzliche Bestimmungen und unternehmensinterne Richtlinien). Werden von der verantwortlichen Leitung eines Unternehmens Grundsätze und Maßnahmen (Prozesse/Strukturen) eingeführt, die auf die Sicherstellung eines regelkonformen Verhaltens der gesetzlichen Vertreter und der Mitarbeiter des Unternehmens sowie ggf. von Dritten abzielt, spricht man von einem Compliance-Management-System (CMS). Das Tax-Compliance-Management-

kann dies bußgeld- oder sogar strafrechtliche Folgen bedeuten.

Das Dilemma großer und komplexer Organisationsseinheiten hat die Gerichtsbarkeit erkannt. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 9. Mai 2017 – 1 StR 265/16 entschieden, dass die Vorhaltung eines den jeweiligen betrieblichen Anforderungen genügenden TCMS zu einer Enthaltung der gesetzlichen Vertreter und damit mittelbar auch des Unternehmens führen kann, ein Organisationsverschulden im Regelfall also ausgeschlossen wird. In letzter Zeit melden Finanzämter vermehrt Berichtigungen nach § 153 AO der Straf- und Bußgeldstelle. Damit gewinnt das Vorhalten eines solchen TCMS ganz tatsächlich an Bedeutung. Mit dem aktuell in vielen Verwaltungen ohnehin erfolgenden Identifikationsprozess (neuer) umsatzsteuerlicher Sachverhalte nach § 2b UStG geht die Einführung eines TCMS Hand in Hand. Mit der erfolgenden Erfassung sämtlicher Leistungsbeziehungen kann die Ermittlung der internen Prozesse verbunden werden. Die regelmäßig an ein TCMS zu stellenden Mindestanforderungen sind in der nebenstehenden Übersicht enthalten.

Im Ergebnis zielt das TCMS nicht nur auf die Vermeidung von straf- und bußgeldrechtlichen Konsequenzen ab, sondern führt auch zur Erhöhung der Transparenz, Steigerung des Vertrauens, Unterstützung bei der Vermeidung von Reputationsschäden sowie finanziellen Schäden.

Nach der Implementierung ist vor der Implementierung

Das TCMS ist kein „Selbstläufer“. Ein nur auf dem Papier existierendes TCMS ist kein TCMS. Es lebt davon, dass es angewendet und kontinuierlich verbessert wird, dass Schwachstellen aufgedeckt und eliminiert werden. Definierte Prozesse, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten müssen eingehalten, Checklisten ausgefüllt und Informationen weitergegeben werden. Genauso wie eine Organisation

TCMS-CHECKLISTE



AUFGABENVERTEILUNG UND VERANTWORTLICHKEIT

- ▶ klare Definition der Pflichtendelegation und Aufgabenverteilung
- ▶ Bestimmung von Verantwortlichkeit und Vertretung



AUSWAHL UND INSTRUKTION

- ▶ sorgfältige Auswahl von Mitarbeitern
- ▶ nachweisbare Unterrichtung über Rechte und Pflichten
- ▶ Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter



KONTROLLE/SANKTIONIERUNGEN

- ▶ Einführung regelmäßiger Prüfroutinen und anlassbezogener Stichproben



KRISENMANAGEMENT

- ▶ Dokumentation der Tax-Compliance-Maßnahmen
- ▶ Standardisierung von Arbeitsabläufen
- ▶ Reaktion auf Compliance-Verstöße

einem ständigen Wandel ausgesetzt ist, ist auch deren TCMS einer fortlaufenden kritischen Überprüfung zu unterziehen. ●

FAZIT

TC ist nicht erst ein Thema, seit es § 2b UStG gibt. JpÖR waren schon immer zur Regeltreue verpflichtet. Mit § 2b UStG steigt jedoch das Risiko nicht erklärter steuerlich relevanter Sachverhalte an und damit einhergehend auch die Inanspruchnahme der hinter der JpÖR stehenden natürlichen Personen im Rahmen eines Steuerstraf- oder Bußgeldverfahrens. Zur Eindämmung dieses Risikos ist die Einführung eines TCMS ein wichtiger Schritt. Daneben bietet die Einrichtung eines TCMS die Chance, Prozesse effektiver und transparenter zu gestalten.

Jana Rohlfing

Steuerberaterin
jana.rohlfing@curacon.de

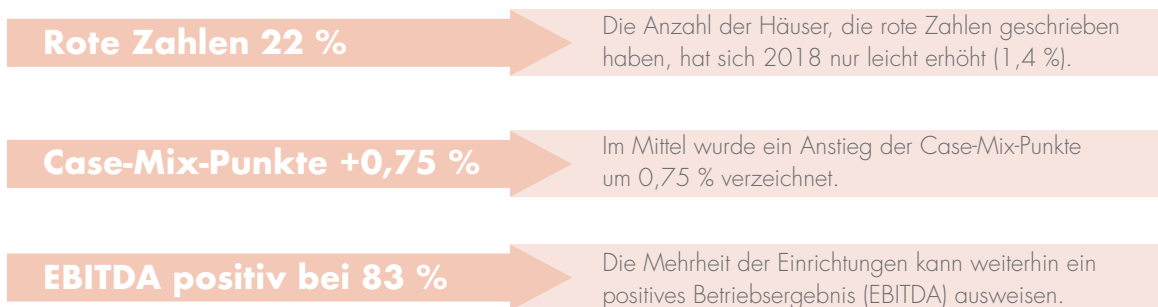
Andreas Seeger

Steuerberater
andreas.seeger@curacon.de

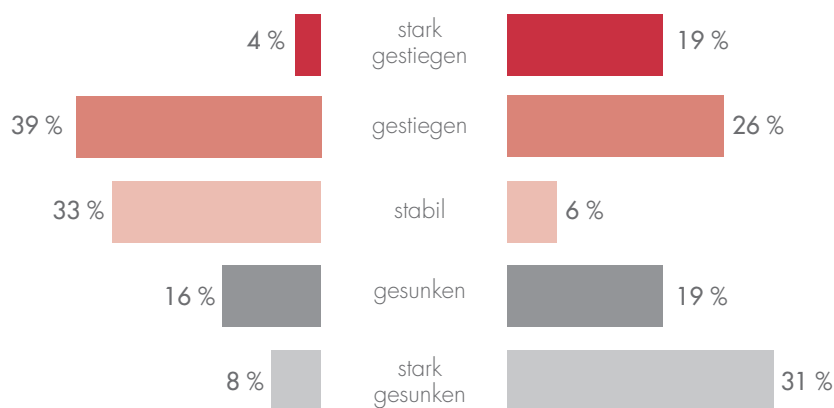
TRENDANALYSE KRANKENHAUS

Nach einer Stabilisierungsphase, eingeleitet 2013 durch finanzielle Hilfen für die deutschen Krankenhäuser u.a. in Form des Versorgungszuschlags, bewegt sich der Krankenhausmarkt mittlerweile vor dem Hintergrund von PpSG, G-BA, BSG, MDK gefühlt wieder eher in Richtung Krise: Lässt sich dies belegen? – Wir zeigen Tendenzen auf.

Auf Basis einer Vorabanalyse der von uns durchgeführten Jahresabschlussprüfungen 2018 ergibt sich bei den Curacon-Krankenhausmandaten (einbezogene Stichprobe von rd. 70 Häusern) folgendes überschlägiges Bild der wirtschaftlichen Entwicklung:



Was auffällt: Der 2017 auf Bundesebene durch destatis bestätigte Trend der Leistungsstagnation scheint auch 2018 anzuhalten. Leistungssteigerung ist also flächendeckend kein geeignetes Erfolgsrezept mehr. Betrachtet man es genauer, so verzeichnen mehr als die Hälfte der Krankenhäuser stabile und sogar sinkende Casemix-Punkte.



Veränderung der Casemix-Punkte 2018 im Vergleich zum Vorjahr („stark“ bezeichnet eine Änderung von mehr als 5%, „stabil“ eine Veränderung von weniger als 1 %)

Veränderung des Jahresergebnisses 2018 im Vergleich zum Vorjahr („stark“ bezeichnet eine Änderung von mehr als 50%, „stabil“ eine Veränderung von weniger als 10%)

Die wirtschaftliche Lage der Krankenhäuser zeigt im Trend eine Parallele zur Leistungsentwicklung.

Die Veränderung der Leistungszahlen schlägt sich in den Jahresergebnissen nieder: Mehr als die Hälfte der Krankenhäuser verzeichnen stabile bis sinkende Jahresergebnisse.

Bei den Krankenhäusern, die ihren Casemix gegenüber dem Vorjahr steigern konnten, konnte das Jahresergebnis überwiegend verbessert werden. In den Fällen, in denen dies nicht der Fall war, war v.a. der Fixkostendegressionsabschlag aufgrund vereinbarter Mehrleistungen ein entscheidender Faktor. Bei den Krankenhäusern mit niedrigerem Casemix ist analog mehrheitlich eine Korrelation zwischen gesunkener Leistung und gesunkenem Jahresergebnis festzustellen. ●

FAZIT

Eine flächendeckende wirtschaftliche Schiefelage der deutschen Krankenhäuser analog der Jahre 2011-2012 (rd. 40-50% aller Krankenhäuser mit Verlust) lässt sich zurzeit (noch) nicht feststellen. Was auffällt: Der Trend der Leistungsstagnation scheint nach 2017 auch 2018 anzuhalten. Leistungssteigerung ist also flächendeckend kein Allheilmittel zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit mehr. Es gilt somit, die Kostenstrukturen an ein realistisches Erlösvolumen anzupassen und insgesamt die Zukunftsfähigkeit der eigenen Strategie hinsichtlich der medizinischen Ausrichtung zu überprüfen!

Birgitta Lorke

Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin
birgitta.lorke@curacon.de

Kliniksterben oder Strukturbereinigung?

Kommentar von Dr. Jan Schlenker

Der Begriff Kliniksterben ist in der Krankenhausbranche ein häufig zu vernehmender Begriff. Er wird immer wieder medial verwendet und es gibt sogar eine gleichlautende Internetseite. Doch sterben Kliniken wirklich? Oder ist nicht vielmehr eine überfällige Strukturbereinigung um unnötige Kapazitäten zu verzeichnen?

Täuscht der Begriff des Kliniksterbens nicht eigentlich darüber hinweg, dass sich vielerorts Krankenhausstrukturen qualitativ und quantitativ nicht nach dem eigentlichen Versorgungsbedarf richten, sondern dass sich Häuser als Ausfluss einer gewachsenen Trägerpluralität einen teils ruinösen Wettkampf ohne nachweisbaren Benefit für die Patienten liefern?

Das Krankenhausstrukturgesetz (KHSG) gibt nun schon lange den Rahmen vor und mit dem Pflegepersonal-Stärkungs-Gesetz (PpSG) wird der nächste Gang eingelegt: Qualität ist der alleinige Maßstab und er wird anders definiert als früher. Heute ist Qualität die Kombination aus ausreichender Menge, Struktur- und Personalvorhaltung, die eine langfristige wirtschaftliche und krankenhauplanerische Legitimierung sichert. Die einen mögen es als Sterben bezeichnen, die anderen als längst überfällige Strukturbereinigung. Am Ende ändert die Definition nichts daran, dass sich immer noch zu wenige Träger die Frage stellen, ob ihre Angebotsstruktur zukunftsfähig ist oder der Bereinigung zum Opfer fallen könnte.

Wer sich diese Frage jedoch nicht offensiv stellt, handelt fahrlässig.



Dr. Jan Schlenker
jan.schlenker@curacon.de

PERSONALBINDUNG IN DER ALTENHILFE – POTENZIALE FÜR ARBEITGEBER IN DER PFLEGEBRANCHE

Es gibt viele Maßnahmen zur Personalgewinnung in der Altenhilfe, wie etwa die Gewinnung von ausländischen Pflegenden oder auch der eher unbeliebte und teure Einsatz von Leasingpersonal. Allerdings muss der Fokus zukünftig auf der Personalbindung liegen. Arbeitgeber und ihre Führungskräfte sind gefragt – insbesondere in der Altenhilfe, wo beständige und nachhaltige Pflege der älteren pflegebedürftigen Menschen durch beständigen Einsatz immer gleicher Mitarbeitender eine wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung dieser Anforderung ist – , die Personalbindung in ihren Einrichtungen zu stärken.

Die Personalbindung am Arbeitsplatz von Pflegenden

Um den Erwartungen von Pflegenden an einen attraktiven Arbeitsplatz gerecht zu werden, muss der Arbeitgeber den Pflegenden in der Altenhilfe Möglichkeiten gewähren, eine hochqualitative und individuelle pflegerische Versorgung der ihnen zugeordneten Bewohner und Patienten mit gutem Gewissen umsetzen zu können.

Das Arbeitsumfeld und der -einsatz der Pflegenden müssen Führungskräfte fokussieren, um als Arbeitgeber weiterhin attraktiv zu sein.

Ist der direkte und kontinuierliche Kontakt zum zugeordneten Bewohner (Bezugspflege) in der täglichen Arbeit der Pflegenden gesichert, können Pflegende ihre bestmögliche Unterstützung anbieten, Routinearbeiten effizienter und gewissenhafter erledigen und den Bewohner in seinem Alltag angemessen unterstützen. Die tägliche Begleitung eines pflegebedürftigen Bewohners muss dabei durch die Führungskräfte dergestalt wahrgenommen werden, dass sie im Fokus jedweder Managemententscheidung steht. Durch ein Stecktafelsystem bspw. kann der Arbeitgeber die Bezugspflege sicherstellen. Die Pflege-

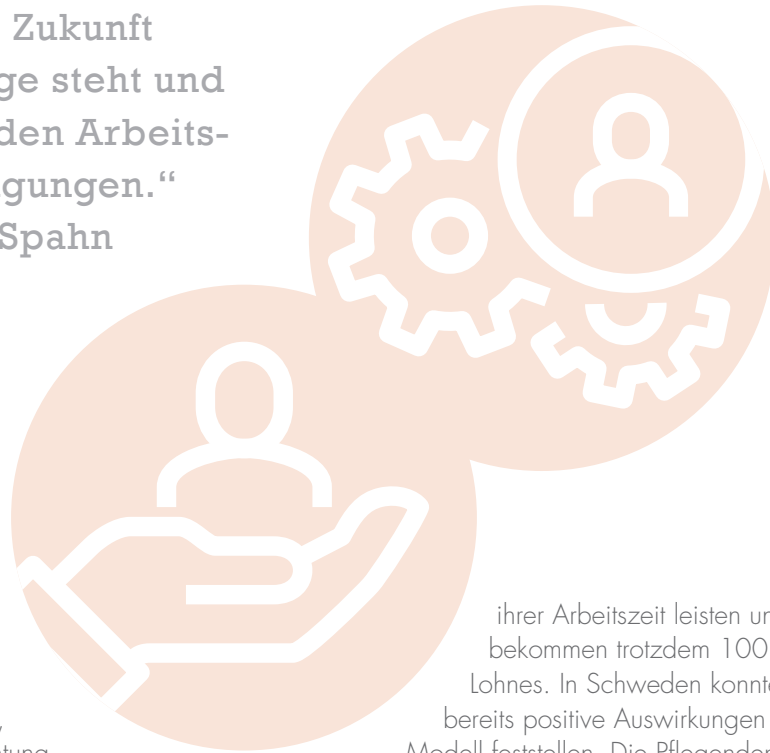
kraft wird den Bewohnern dabei fest zugeordnet, wodurch langfristig eine Beziehung zu den Bewohnern aufgebaut werden kann und gleichzeitig die Bindung des Personals an das Unternehmen durch einen hohen Identifizierungsgrad mit der eigenen Arbeit am Pflegebedürftigen hergestellt wird.

Teamentwicklung zur Steigerung des Identifizierungsgrades

Doch nicht nur die kontinuierliche Sicherstellung einer direkten Pflege am Pflegebedürftigen und der damit verbundene Einsatz mit Hilfe eines Einsatzplanungsinstruments macht einen attraktiven Arbeitsplatz in der Altenhilfe aus, sondern auch eine besondere Qualität von Teamarbeit führt dazu, dass die Pflegekraft sich mit ihrem Arbeitsplatz in besonderem Maße identifizieren kann.

Teamarbeit fördert den zwischenmenschlichen Austausch unter Kollegen und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl. Eine Plattform für den kollegialen Austausch, z. B. durch Rückzugsmöglichkeiten, die ausschließlich für Mitarbeiter bestimmt sind, fördert nicht nur das Gemeinschaftsgefühl, sondern auch das Gefühl von Zugehörigkeit am Arbeitsplatz. Neben soziologischen Aspekten hinsichtlich Personalbindung spielen zunehmend auch bauliche und infrastrukturelle Gegebenheiten am Arbeitsplatz eine

„Die Zukunft
der Pflege steht und
fällt mit den Arbeits-
bedingungen.“
Jens Spahn



Rolle. Pflegende in deutschen Altenpflegeeinrichtungen müssen täglich pflegebedürftige Menschen mit Mitteln versorgen, die ihnen innerhalb einer Einrichtung zur Verfügung stehen. Dazu gehören u.a. Einzelzimmer, behindertengerechte Bäder mit unterfahrbaren Waschbecken oder etwa klassische Pflegematerialien wie Waschhandschuhe. Um dem Pflegepersonal ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen und dadurch gleichzeitig auch angemessene Arbeitsorte für Pflegende zu schaffen, bedarf es der notwendigen Instandhaltung des Inventars und der betriebsnotwendigen Gebäude. Auch die Sanierung von Gebäudeteilen kann die Arbeitsorte von Pflegenden zugunsten der Versorgungsqualität verbessern. Die um den Aspekt baulicher Strukturen in der Pflegeeinrichtung weiter gefasste Berücksichtigung des Einsatzfeldes von Pflegenden kann für Arbeitgeber und ihre Führungskräfte entscheidend sein, wenn es um die Bindung des Personals an die eigene Pflegeeinrichtung geht.

Das 80:20-Modell als Maßnahme zur Personalbindung

In dem vom Pflegebevollmächtigten Andreas Westerfellhaus ins Leben gerufen 80:20-Modell besteht eine weitere Maßnahme, die Personalbindung im eigenen Unternehmen zu steigern.

Führungskräfte sollten neben sozialpsychologischen Aspekten auch bauliche Gegebenheiten im Arbeitsalltag der Pflegenden berücksichtigen.

Bei diesem Flächenmodell müssen Pflegende für einen auf drei Jahre befristeten Zeitraum nur 80%

ihrer Arbeitszeit leisten und bekommen trotzdem 100 % ihres Lohnes. In Schweden konnte man bereits positive Auswirkungen dieses Modell feststellen. Die Pflegenden fühlten

Maßnahmen zur Personalbindung liegen darüber hinaus verstärkt auf Aspekten der Arbeitszeit- und Vergütungsstrukturen.

sich geringer belastet und motivierter. Dies führte auch zu einer niedrigeren krankheitsbedingten Fehlzeit und verdeutlicht u.a., dass Managementkompetenzen in der Altenhilfe immer mehr an Bedeutung gewinnen. ●

FAZIT

Der Arbeitnehmermarkt wird immer umkämpfter und der Wettbewerb mit anderen Pflegeeinrichtungen immer intensiver. Arbeitgeber können die Bindung von Pflegenden forcieren, indem sie den Arbeitsalltag für die Pflegenden so attraktiv wie möglich gestalten. Die Nähe zum Bewohner, die Förderung von Teambuilding, die Sicherstellung eines adäquaten Arbeitsortes oder auch die Einführung moderner Arbeitszeitmodelle mit Hilfe von Einsatzplanungsinstrumenten und gewandelten Strukturen sorgen dafür, dass sich Pflegende langfristig wohlfühlen und an den Arbeitgeber gebunden werden.



Annemarie Fajardo
annemarie.fajardo@curacon.de

GRUNDSTEUERFREIHEIT FÜR VOLLSTATIONÄRE PFLEGE-EINRICHTUNG

Das Finanzgericht Münster hat in einem Urteil vom 13. Dezember 2018 die Grundsteuerfreiheit für Wohnräume in vollstationärer Pflegeeinrichtung für Demenzzranke (keine Wohnung) unter ausführlicher Würdigung der hierzu ergangenen Rechtsprechung bestätigt. Die Revision wurde zugelassen, da das Urteil auch für vergleichbare Einrichtungen der Jugend- und Behindertenhilfe von Bedeutung ist.

Für steuerbegünstigte Unternehmen wird die Diskussion um drohende Grundsteuerbelastungen auf ihren Immobilienbestand aktuell durch Aktivitäten von Steuerbehörden angeheizt, die in einzelnen Bundesländern vermehrt die Grundstücksnutzung steuerbegünstigter Körperschaften und möglicherweise versäumte Anzeigen nach § 19 GrStG prüfen. (Siehe curacon Impulse vom 29. April 2019 „Grundsteuer in der Altenhilfe“: www.curacon.de/impulse/neuigkeiten/)

Pflegeheim bleibt grundsteuerfrei, wenn...

Für den Bereich Altenhilfe/vollstationäre Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Demenz liefert eine aktuelle Entscheidung des Finanzgerichts Münster vom 13. Dezember 2018 wertvolle Hinweise, nach welchen Kriterien für Wohnanlagen der Altenhilfe weiterhin mit einer Grundsteuerbefreiung gerechnet werden kann.

Hintergrund zur Grundsteuer

Grundbesitz steuerbegünstigter Körperschaften ist nach § 3 GrStG grundsätzlich von der Grundsteuer befreit, soweit die Immobilien für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genutzt werden. Neben der Grundsteuerfreiheit kann innerhalb einer Immobilie eine partielle Grundsteuerpflicht gegeben sein, soweit Grundstücksflächen, gegebenenfalls anteilig, für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe – wie z. B. Cafés, Parkplätze oder Kioske – genutzt werden. Darüber hinaus entfällt eine Grundsteuerfreiheit, soweit Immobilien Wohnzwecken dienen, die zugleich die grundsteuerlichen Merkmale einer Wohnung nach § 5 Abs. 2 GrStG erfüllen. Nach

den Grundsteuer-Richtlinien der Finanzverwaltung sind als Wohnung einzelne oder mehrere Räume anzusehen, die zur Führung eines Haushalts geeignet und zu diesem Zweck jeweils mit Küche oder Kochgelegenheit, Wasserversorgung und Toilette ausgestattet sind. In der Regel muss ein erkennbarer Abschluss der Wohnung vorhanden sein.

Das FG Münster klärt die Grundsteuerfrage zur Altenhilfe und zum Wohnungsbegriff.

Ob im Einzelfall eine Wohnung anzunehmen ist, richtet sich nach der baulichen Gestaltung und der Zweckbestimmung. Auch bei einer Einraumimmobilie kann eine Wohnung gegeben sein, wenn sie zur Führung eines selbstständigen Haushalts geeignet ist. Die Auslegung dieser Merkmale war in der Vergangenheit häufig Gegenstand finanzgerichtlicher Verfahren, insbesondere die Frage, ob bei einer Mindestfläche von 20 Quadratmetern auch eine vorhandene Gemeinschaftsküche für die Anerkennung als Wohnung ausreicht.

Dazu haben die Richter des FG Münster nun eindeutig Position bezogen. Im aktuellen Urteil geht es um eine vollstationäre Pflegeeinrichtung für 80 Bewohner mit Demenz, die 2013 bezogen wurde. Unter Hinweis auf die Hospiz- bzw. Palliativversorgung der Bewohner und eine durchschnittliche Verweildauer von 3 bis zu 24 Monaten sowie einen durchschnittlichen Pflegegrad von über 3,0 steht die ständige medizinische und pflegerische Betreuung nach Auffassung des Klägers im Vordergrund. Die Wohnanlage mit insgesamt vier Ebenen wird im Eingangsbereich durch automatische Schiebetüren

„Sapere aude“ – Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen!

(Immanuel Kant, 1784)

betreten, die ab 18:00 Uhr verschlossen werden und nur durch Mitarbeiter der Einrichtung geöffnet werden können. Auf den Ebenen 1-3 befinden sich Wohngruppen mit bis zu 15 Patientenzimmern. Vom Treppenhaus erreicht man durch eine Tür mit Blindzylinder einen Flur, von dem nach links und rechts die Türen zu den Bewohnergruppen abgehen. Die Wohnräume haben zwar von den Bewohnern abschließbare Türen, die den Vorschriften der Heimmindestbauverordnung entsprechen, aber aus Gründen der Brandschutzsicherung vom Personal geöffnet werden können. Die Zimmer sind mit einer behindertengerechten Nasszelle und Notruf ausgestattet. Ihre Fläche beträgt 17-18 Quadratmeter, sodass sich zusammen mit der Nasszelle eine Wohnfläche von insgesamt über 20 m² ergibt. Vom Flur aus betritt man durch eine Tür den Gemeinschaftsraum, der mit einer offenen Küche ausgestattet ist und wo für die Bewohner täglich gekocht wird. Vom Gemeinschafts- und Essraum kommt man auch direkt in die Zimmer der Bewohner.

Betriebsprüfung wertete Pflegeheim als Wohnung

Die Finanzbehörde rechnete den Gemeinschaftswohn- und Essraum mit dem kompletten Flurbereich zur Fläche der jeweiligen Patienten-Wohnräume und erkannte daraufhin die Merkmale einer Wohnung nach § 5 Abs. 2 GrStG als erfüllt an.

Das FG erkennt eine fehlende Abgeschlossenheit.

Dementsprechend wurde das Grundstück als Mietwohngrundstück bewertet und ein Einheitswert als Grundlage für den Grundsteuerbescheid festgestellt. Die Richter des FG Münster verneinten anhand der baulichen Gestaltung die Merkmale einer Wohnung. Zum einen sei für das Vorliegen einer Wohnung entscheidend, dass fremde Dritte keinen freien Zugang haben, was Besuchern jedoch bis 18:00 Uhr durch die Automattür des Gebäudes möglich

ist. Des Weiteren fehle es an einer Abgeschlossenheit. Dass die Türen, die zu den Wohngruppen führen, theoretisch verschließbar sind, wenn der Blindzylinder ausgetauscht wird, führt im Streitfall nicht dazu, dass eine Wohnung im Sinne des GrStG vorliegt. Die Ausstattung der Türen mit Blindzylindern folgt vielmehr dem bauordnungsrechtlichen Brandschutzkonzept, dass Türen im Brandfall in beide Richtungen schnell geöffnet werden können. Insofern unterscheidet sich der vorliegende Fall von dem des BFH-Urteils vom 11. April 2006. Dort waren die zu den einzelnen Wohngruppen vom Hauseingang bzw. Treppenhaus führenden Türen abschließbar. Für die Verneinung der Wohnungsmerkmale sei im Übrigen das Vorhandensein von Küchenanschlüssen nicht ausschlaggebend, sondern die objektiv nicht gegebene Abschließbarkeit der Wohngruppen zu den Hausfluren. Die Revision wurde zugelassen, da eine Vielzahl vergleichbarer Einrichtungen in verschiedenen Bundesländern betroffen ist. ●

FAZIT

Die Entscheidung dürfte weitreichende Bedeutung für die Frage der Grundsteuerfreiheit von Wohnangeboten der Alten-, Jugend- und Behindertenhilfe haben. Das FG Münster hat sorgfältig herausgearbeitet, wann Alten- und Pflegeheime zu Recht eine Grundsteuerbefreiung genießen. Auf der anderen Seite bietet die Urteilsbegründung klare Entscheidungshilfen, in welchen Fällen Wohnangebote die Merkmale einer Wohnung nach § 5 Abs. 2 GrStG erfüllen und damit eine Grundsteuerbelastung zu kalkulieren ist. Die Revisionsentscheidung des Bundesfinanzhofs gilt es gleichwohl abzuwarten.



Andreas Seeger

Steuerberater
andreas.seeger@curacon.de



WIEDERBELEGUNGSSPERRE IN NRW RECHTSWIDRIG?

Im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes konnte ein Teilerfolg erzielt werden. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Anordnung der Wiederbelegungssperre aufgrund des Nichteinhaltens der Einzelzimmerquote ist angeordnet worden. Der unanfechtbare Beschluss kann auf das Bundesgebiet ausstrahlen.

Gerichtliche Verfahren

Die Entscheidungen in der I. Instanz waren widersprüchlich. Das angerufene Oberverwaltungsgericht entschied zu Gunsten der Antragstellerinnen. Zur Begründung seiner Entscheidungen führte das Gericht im Wesentlichen aus, dass die ordnungsrechtliche Frist zur Umsetzung der Quote zu kurz sein dürfte: „Die erst mit dem Inkrafttreten des WTG 2014 in Gang gesetzte – ordnungsrechtliche – Umsetzungsfrist von nahezu vier Jahren dürfte zu kurz bemessen sein. Für eine Unverhältnismäßigkeit der Zeitspanne sprechen der häufig beträchtliche finanzielle und organisatorische Aufwand, der durch die Umsetzung der Einzelzimmerquote entsteht, die damit einhergehende Schwere des Eingriffs in die Rechte der betroffenen Einrichtungsbetreiber und die Dauer der Verwaltungsverfahren, die für die Erfüllung einzuleiten sind.“



Die ordnungsrechtliche Umsetzungsfrist zu kurz – bleibt es dabei?

Malgorzata Bardua
Expertin für Altenhilfrecht

Zwar ist den Anträgen der Antragstellerinnen mit den Beschlüssen (OVG NRW 12 B 43/19 und OVG NRW 12 B 1435/18) in der II. Instanz entsprochen worden, nichtsdestotrotz darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich vorliegend um eine Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz und eben nicht um eine Entscheidung in der Hauptsache handelt. Zwar sind diese Entscheidungen rich-

tungsweisend, daran gebunden ist das Gericht der Hauptsache jedoch nicht.

Handlungsempfehlung?

Nicht zuletzt aufgrund der möglichen Folgen einer den Beschluss bestätigenden Entscheidung wird diese mit großer Spannung erwartet. Können die Einbußen der Einrichtungen möglicherweise einen ersatzfähigen Schaden darstellen? Können die Einrichtungen die Umbaumaßnahmen nunmehr zeitlich großzügiger planen? Werden die Behörden bis zum Ausgang des Hauptsacheverfahrens weiterhin Wiederbelegungssperren auferlegen? ●

FAZIT

Diese vorläufige Entscheidung ist nach unserer Auffassung richtig und sollte auch in der Hauptsache bestätigt werden. In der Zwischenzeit wird abzuwarten sein, wie die Behörden mit dieser richtungsweisenden Einschätzung, die im Falle einer Bestätigung eine große Folgewirkung haben dürfte, umgehen werden. Denkbar wäre auch eine Einsicht der Behörden und ein (vorläufiges) Absehen von der Auferlegung der Wiederbelegungssperre, sodass die möglichen Risiken gedämpft werden könnten.

Malgorzata Bardua

Rechtsanwältin
malgorzata.bardua@curacon-recht.de

VERANSTALTUNGEN

3. QUARTAL 2019



Ihr Ansprechpartner
Philipp Tolksdorf
0251/92208-292
philipp.tolksdorf@curacon.de

Anmeldung und Informationen unter
curacon.de/veranstaltungen

Fachtag Komplexträger

01./02.07.2019 Frankfurt am Main

Fachtag BTHG

03.07.2019 Dortmund
16.07.2019 München
23.07.2019 Stuttgart
21.08.2019 Berlin
28.08.2019 Hamburg
04.09.2019 Hannover

Grundlagenseminar Gemeinnützigkeit

25.06.2019 Düsseldorf
03.09.2019 Neumünster
04.09.2019 Saarbrücken
05.09.2019 Berlin
11.09.2019 Leipzig
17.09.2019 Münster

Management Impulse

04.09.2019 Münster
16.09.2019 Düsseldorf
25.09.2019 Berlin
09.10.2019 München

WISSENS- WERTES

„Great Place to Work“ - Curacon zählt erneut zur Spitzengruppe der Arbeitgeber in Deutschland

Beim bundesweiten Great Place to Work® Wett-

bewerb „Deutschlands beste Arbeitgeber 2019“

zählt Curacon zum dritten Mal in Folge zu den Top 100 und wurde darüber hinaus als „Beste Arbeitgeber im Consulting“ und „Beste Arbeitgeber in NRW“ ausgezeichnet. Curacon stellt sich damit mit Erfolg als einzige der größten 25 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Deutschlands diesem Wettbewerb.

Der Wettbewerb setzt sich zusammen aus einer freiwilligen Prüfung der Qualität und Attraktivität der eigenen Arbeitsplatzkultur durch das unabhängige Great Place to Work® Institut und dem Urteil der eigenen Mitarbeitenden, wobei letzteres höher gewichtet wird. Die Auszeichnung steht damit für besonderes Engagement bei der Gestaltung einer vertrauensvollen Kultur, die aktiv und maßgeblich zu einer guten Zusammenarbeit beiträgt – im Unternehmen und natürlich auch darüber hinaus.



Neuer Niederlassungsleiter in München

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Jan Martin Faaß ist neuer Niederlassungsleiter unserer Wirtschaftsprüfung in München.



Herr Faaß verfügt über langjährige Berufserfahrung, hat wichtige Themen der Geschäftsentwicklung begleitet und die Prüfung verschiedener großer Mandate verantwortet. Wir freuen uns über diese wichtige personelle Verstärkung in einer für uns sehr zentralen und erfolgreichen Region.



Studie BTHG 2019

Zum zweiten Mal veröffentlicht Curacon eine umfassende deutschlandweite Befragung zum Thema BTHG. Der Fokus der BTHG-Studie 2019 liegt auf dem aktuellen Umsetzungsstand der Leistungserbringer. Anhand von 10 Meilensteinen wird analysiert, wie die Branche den Vorbereitungsprozess gestaltet. Eines zeigt die Studie ganz deutlich: Die Zeit des Abwartens ist vorbei und die Bedeutung eines strukturierten Umsetzungsmanagements wächst. Gerne können Sie eine kostenlose Ausgabe anfordern unter **cc.studien@curacon.de**.



Klimaneutral
Druckprodukt
ClimotePartner.com/10234-1902-1002

IMPRESSUM

Stand: Juni 2019

Herausgeber: CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Redakt. Verantw.: Tobias Allkemper (Geschäftsführender Partner CURACON GmbH)



Curacon GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

www.curacon.de

Berlin • Darmstadt • Freiburg • Hamburg • Hannover • Leipzig • München • Münster • Nürnberg • Ratingen • Rendsburg • Saarbrücken • Stuttgart